



Mitgliedsantrag bei DES e.V.

Hiermit stelle ich den Antrag auf Mitgliedschaft bei „Die EnergieSparer – Verein für Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger e.V.“, Elsa-Brändström-Str. 4, 55124 Mainz www.agenda21-mainz.de info@des-ev.de

Vorname:	Nachname:
Firmenbezeichnung:	
Straße, Nr.:	
PLZ und Ort:	
Tel.:	Geburtsdatum:
Fax:	
E-Mail:	

- Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder 20,- €
Halbjahresbeitrag 10,- € bei Eintritt zw. 1. Juli und 31. Dezember
- Fördernde natürliche Person 60.- € Fördernde Juristische Person 120.- €
- Ich möchte einen höheren Beitrag in Höhe von € leisten.

Einzugsermächtigung

Ich / wir sind damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag bis auf Widerruf von meinem / unserem Konto per Lastschriftverfahren eingezogen wird.

_____ _____
Kontoinhaber Kreditinstitut

_____ _____
IBAN BIC

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Die anfallenden Gebühren sind von mir/uns zu tragen. Des weiteren stimme/n ich/wir zu, daß meine/unsere Daten auf Computern zu Vereinszwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Sie werden nicht ohne meine/unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben. Zudem bestätige/n ich/wir hiermit, daß ich die Satzung anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds od. gesetzl. Vertreter

Beitritt am: _____ Jahresbeitrag (€) bezahlt Mitgliedsnummer _____

Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Die Energiesparer – Verein für Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger e.V." (DES e.V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck

Zweck ist die Förderung energiesparenden Handelns und das Erreichen höherer Energieeffizienz vor allem in Privathaushalten. Ziel ist der Klimaschutz durch Senkung des Energiebedarfs.

Der Verein bezweckt, Verbraucher zur Anschaffung energiesparender Geräte und Umsetzung energiesparender Maßnahmen im Gebäudebereich zu motivieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung von Informationen für Verbraucher. Der Verein bedient sich hierzu verschiedener Medien und Veranstaltungsformen sowie weiterer zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneter Maßnahmen. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in Mainz und Wiesbaden.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Der Verein ist aus der „Zukunftsinitiative Mainz – Lokale Agenda 21“ entstanden und ist mit dieser über gemeinsame Ziele verbunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er setzt sich für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein und ist im Bereich der Verbraucherberatung tätig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Kategorien von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins identifizieren und sich für die Verwirklichung dieser Ziele aktiv einsetzen. Es wird erwartet, dass sich ordentliche Vereinsmitglieder an den Aktivitäten des Vereins mit durchschnittlich mindestens drei Stunden je Monat beteiligen.

Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen wollen.

4.2 Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrag in die Mitgliederliste. Adressänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

Der Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

4.3 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Der **Austritt** muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist zum Ende des Kalenderjahres mit Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.

Handelt ein Vereinsmitglied entgegen den Vereinsinteressen, kann es durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Dem Ausschluss durch den Vorstand kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Eine Person, deren Mitgliedschaft beendet ist, hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge können nicht anteilig zurückerstattet werden.

§ 5 Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Genauere Regeln werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssatzung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, Arbeitsgruppen.

6.1. Mitgliederversammlung

- 1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Grundsatzentscheidungen und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im 1. Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag an den Vorstand von 1/5 der Mitglieder eingereicht wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Änderungsvorschläge zur Satzung müssen vorher eingereicht und mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht beauftragten Vertreter, der ebenfalls Mitglied ist ausgeübt werden. Eine Person kann maximal für zwei weitere abstimmen.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7) Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Wahlen von Personen wird auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes auch geheim gewählt.
- 9) Beschlüsse sind mit Unterschrift des Schriftführers und Versammlungsleiters zu protokollieren.

6.2 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Er kann Verträge mit Dritten zur Förderung der Vereinszwecke abschließen.
- 3) Der Vorstand lädt schriftlich bzw. E-Mail zur Mitgliederversammlung ein.
- 4) Er vertritt den Verein nach außen.
- 5) Er koordiniert den Informationsfluss zwischen den Vereinsmitgliedern.
- 6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart.

6.3 Beirat

- 1) Ein Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Sein Zweck ist die Beratung bei Fachfragen im Zusammenhang mit dem Thema Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger.
- 2) Seine Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 3) Er wird vom Vorstand konsultiert und richtet seine Empfehlungen an den Vorstand.
- 4) Die Empfehlungen müssen mit einfacher Mehrheit beschlossen sein.
- 5) Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Vereinsmitglieder können an Beiratssitzungen teilnehmen. An den Sitzungen des Beirats kann auf Wunsch mindestens ein Vorstandsmitglied teilnehmen, das zur Auskunft verpflichtet ist.
- 6) Der Beirat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter aus den Reihen seiner Mitglieder. Einer von diesen lädt zu den Sitzungen ein und steht diesen vor.
- 7) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- 8) Je nach Themenstellung können weitere Personen zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.
- 9) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig, Aufwendungen können erstattet werden.

6.4 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt. Sie sind temporäre Einrichtungen, die sich mit einem definierten Arbeitsbereich im Rahmen des Vereinszwecks beschäftigen. Sie haben ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung auflösen. Mindestens 50% der Mitglieder müssen anwesend sein. Ist die Versammlung hierzu nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschliessen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.